

TE Vwgh Beschluss 2017/6/27 Ra 2017/12/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2017

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1P;
E3L E05200510;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/05 Bezüge Unvereinbarkeit;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
12/03 Entsendung ins Ausland;
14/01 Verwaltungsorganisation;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
43 Wehrrecht;
56/03 ÖBB;
60 Arbeitsrecht;
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;
63/02 Gehaltsgesetz;
64 Besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht;
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht;
65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47 Abs2;
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2;
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art3 Abs1 litc;
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf;
AVG §67d Abs3;
AVG §67d;
BesoldungsreformG 2015;
B-VG Art133 Abs4;
DienstrechtsNov 2015;
EURallg;
GehG 1956 §12 Abs2 Z4 lit a idF 2016/I/064;

GehG 1956 §12 Abs3 idF 2016/I/064;
GehG 1956 §169c;
GehG 1956 §169d Abs6 idF 2015/I/065;
GehG 1956 §169d;
GehG 1956 §169e;
MRK Art6;
RStDG §2 Abs1 Z5;
RStDG §211a Abs1 idF 2015/I/164;
RStDG §211b idF 2015/I/065;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §24;
VwRallg;

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. RStDG § 2 heute
2. RStDG § 2 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. RStDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
4. RStDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2016
5. RStDG § 2 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. RStDG § 2 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
7. RStDG § 2 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
8. RStDG § 2 gültig von 01.01.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. RStDG § 2 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. RStDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
11. RStDG § 2 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
12. RStDG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 507/1994
13. RStDG § 2 gültig von 01.05.1988 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1988
14. RStDG § 2 gültig von 01.05.1962 bis 30.04.1988

1. RStDG § 211a heute
2. RStDG § 211a gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. RStDG § 211a gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
4. RStDG § 211a gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

1. RStDG § 211b heute

2. RStDG § 211b gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ra 2017/12/0064 B 27. Juni 2017

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Zens und Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision des MMag. Dr. F O in W, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. März 2017, Zl. W106 2144109-1/3E, betreffend Besoldungsdienstalter (vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde: Präsident des Oberlandesgerichtes Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber absolvierte in der Zeit zwischen 1. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 Gerichtspraxis. Am 2. Jänner 2014 wurde durch seine Ernennung zum Richteramtsanwärter sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 wurde er zum Staatsanwalt ernannt.

2 Mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 22. November 2016 wurden dem Revisionswerber zwecks Ermittlung seines Besoldungsdienstalters gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (im Folgenden: GehG), Vordienstzeiten im Ausmaß von 567,825 Tagen angerechnet. Hiezu zählte gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a GehG die Zeit des Grundwehrdienstes vom 6. September 2004 bis 5. März 2005 im Ausmaß von 181 Tagen sowie die über die damalige gesetzliche Mindestdauer von fünf Monaten hinausgehend absolvierte Gerichtspraxis in der Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Dezember 2013. Zeiten eines vom Revisionswerber absolvierten Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften wurden nicht angerechnet. 2 Mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 22. November 2016 wurden dem Revisionswerber zwecks Ermittlung seines Besoldungsdienstalters gemäß Paragraph 12, des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt , Nr. 54 (im Folgenden: GehG), Vordienstzeiten im Ausmaß von 567,825 Tagen angerechnet. Hiezu zählte gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 4, Litera a, GehG die Zeit des Grundwehrdienstes vom 6. September 2004 bis 5. März 2005 im Ausmaß von 181 Tagen sowie die über die damalige gesetzliche Mindestdauer von fünf Monaten hinausgehend absolvierte Gerichtspraxis in der Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Dezember 2013. Zeiten eines vom Revisionswerber absolvierten Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften wurden nicht angerechnet.

3 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber anwaltlich vertreten Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht. Darin wandte er sich einerseits gegen die Ermittlung seines Besoldungsdienstalters nach § 12 GehG idF BGBl. I Nr. 64/2016, zumal sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schon vor Herausgabe der Bundes-Besoldungsreform 2015 begründet worden sei. Auch rügte er die Nichtanrechnung des von ihm verpflichtend abgeleisteten, über den sechsmonatigen Grundwehrdienst hinausgehenden, Präsenzdienstes im Ausmaß von weiteren zwei Monaten sowie die Nichtanrechnung der ersten fünf Monate seiner Gerichtspraxis als verfassungs- bzw. unionsrechtswidrig. Sowohl seine Tätigkeit während der Gerichtspraxis als auch sein Doktoratsstudium habe ihm für seine spätere Verwendung "einschlägige" Kenntnisse vermittelt (wird in der Beschwerde näher ausgeführt). 3 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber anwaltlich vertreten Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht. Darin wandte er sich einerseits gegen die Ermittlung seines Besoldungsdienstalters nach

Paragraph 12, GehG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2016,, zumal sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schon vor Herausgabe der Bundes-Besoldungsreform 2015 begründet worden sei. Auch rügte er die Nichtanrechnung des von ihm verpflichtend abgeleisteten, über den sechsmonatigen Grundwehrdienst hinausgehenden, Präsenzdienstes im Ausmaß von weiteren zwei Monaten sowie die Nichtanrechnung der ersten fünf Monate seiner Gerichtspraxis als verfassungs- bzw. unionsrechtswidrig. Sowohl seine Tätigkeit während der Gerichtspraxis als auch sein Doktoratsstudium habe ihm für seine spätere Verwendung "einschlägige" Kenntnisse vermittelt (wird in der Beschwerde näher ausgeführt).

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. März 2017 wurde die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 12 GehG idF BGBl. I Nr. 64/2016 als unbegründet abgewiesen. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. März 2017 wurde die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, und 2 VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 12, GehG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2016, als unbegründet abgewiesen.

5 Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. 5 Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

6 Der Revisionswerber habe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundes-Besoldungsreform 2015 am 11. Februar 2015 als Richteramtsanwärter ein Fixgehalt bezogen. Aus diesem Grund könne auch keine pauschale Überleitung nach den Regeln der §§ 169c und 169d GehG stattfinden. Auch sei die Besoldungsgruppe der Richteramtsanwärter in § 169d Abs. 1 GehG nicht genannt. 6 Der Revisionswerber habe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundes-Besoldungsreform 2015 am 11. Februar 2015 als Richteramtsanwärter ein Fixgehalt bezogen. Aus diesem Grund könne auch keine pauschale Überleitung nach den Regeln der Paragraphen 169 c, und 169d GehG stattfinden. Auch sei die Besoldungsgruppe der Richteramtsanwärter in Paragraph 169 d, Absatz eins, GehG nicht genannt.

7 Die Ermittlung des Besoldungsdienstalters habe daher nach Neurecht zu erfolgen gehabt.

8 Die Dienstbehörde sei in Ansehung der Präsenzdienstzeiten zu Recht nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a GehG, in Ansehung der Zeiten der Gerichtspraxis nach § 211b des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961 (im Folgenden: RStDG), vorgegangen. Die unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde gegen diese Bestimmungen teilte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Eine Anrechnung der Zeiten des Doktoratsstudiums komme - unabhängig von der Frage seiner "Einschlägigkeit" - nicht in Betracht, da es an einem Anrechnungstatbestand fehle. Das genannte Studium sei insbesondere keine "Berufstätigkeit" bzw. kein "Verwaltungspraktikum" im Verständnis des § 12 Abs. 3 GehG. 8 Die Dienstbehörde sei in Ansehung der Präsenzdienstzeiten zu Recht nach Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 4, Litera a, GehG, in Ansehung der Zeiten der Gerichtspraxis nach Paragraph 211 b, des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1961, (im Folgenden: RStDG), vorgegangen. Die unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde gegen diese Bestimmungen teilte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Eine Anrechnung der Zeiten des Doktoratsstudiums komme - unabhängig von der Frage seiner "Einschlägigkeit" - nicht in Betracht, da es an einem Anrechnungstatbestand fehle. Das genannte Studium sei insbesondere keine "Berufstätigkeit" bzw. kein "Verwaltungspraktikum" im Verständnis des Paragraph 12, Absatz 3, GehG.

9 Da vorliegendenfalls keine strittigen Sachverhaltsfragen vorlägen, habe von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden können.

10 Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG sei unzulässig, da die vorliegende Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweiche, noch es an einer solchen Rechtsprechung fehle. Auch sei die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. 10 Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG sei unzulässig, da die vorliegende Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweiche, noch es an einer solchen Rechtsprechung fehle. Auch sei die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

11 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof, welche sich jedoch aus folgenden Gründen als unzulässig erweist:

12 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 12 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. 13 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

14 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof hingegen nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 14 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof hingegen nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15 Gemäß Art. 1 Abs. 1 RStDG ist dieses Bundesgesetz auf Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter anzuwenden. 15 Gemäß Artikel eins, Absatz eins, RStDG ist dieses Bundesgesetz auf Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter anzuwenden.

16 § 211a Abs. 1 RStDG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2015 lautet: 16 Paragraph 211 a, Absatz eins, RStDG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2015, lautet:

"6. Teil

Bundesbesoldungsreform 2015

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

§ 211a. (1) Die Bediensteten nach Art. 1 Abs. 1 werden nach den §§ 169c, 169d und 169e GehG übergeleitet. Abweichend von diesen Bestimmungen gelten dabei die Gehaltsgruppen als Verwendungsgruppen und das Ausmaß der nach § 169c Abs. 9 GehG gebührenden Wahrungszulage wird bei den Gehaltsgruppen R 1a, R 1b, R 1c, R 2, R 3 sowie St 1, St 2 und St 3 mit 60% des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bemessen."Paragraph 211 a, (1) Die Bediensteten nach Artikel eins, Absatz eins, werden nach den Paragraphen 169 c, 169 d, und 169e GehG übergeleitet. Abweichend von diesen Bestimmungen gelten dabei die Gehaltsgruppen als Verwendungsgruppen und das Ausmaß der nach Paragraph 169 c, Absatz 9, GehG gebührenden Wahrungszulage wird bei den Gehaltsgruppen R 1a, R 1b, R 1c, R 2, R 3 sowie St 1, St 2 und St 3 mit 60% des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bemessen."

17 § 211b RStDG idF BGBl. I Nr. 65/2015 lautet: 17 Paragraph 211 b, RStDG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2015, lautet:

"Anrechnung von Zeiten der Gerichtspraxis

§ 211b. Bei Bediensteten, bei denen das Besoldungsdienstalter nach § 12 GehG festgesetzt wird, sind Zeiten der Gerichtspraxis als Zeiten nach § 12 Abs. 3 GehG anrechenbar, soweit sie die Dauer nach § 5 Abs. 2 des Rechtspraktikantengesetzes (RPG), BGBl. Nr. 644/1987, überschreiten." Paragraph 211 b, Bei Bediensteten, bei denen

das Besoldungsdienstalter nach Paragraph 12, GehG festgesetzt wird, sind Zeiten der Gerichtspraxis als Zeiten nach Paragraph 12, Absatz 3, GehG anrechenbar, soweit sie die Dauer nach Paragraph 5, Absatz 2, des Rechtspraktikantengesetzes (RPG), Bundesgesetzblatt Nr. 644 aus 1987,, überschreiten."

18 § 12 Abs. 1, Abs. 2 Z 4 lit. a und Abs. 3 erster Satz GehG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2016 lautet: 18 Paragraph 12, Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer 4, Litera a und Absatz 3, erster Satz GehG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2016, lautet:

"Besoldungsdienstalter

§ 12. (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.Paragraph 12, (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

1. (2)Absatz 2,Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

...

4. der Leistung

a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,a) des Grundwehrdienstes nach Paragraph 20, Wehrgesetz 2001 - WG 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 2001,,

...

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.Zeiten der militärischen Dienstleistung nach Litera a, b, und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach Litera c, und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

1. (3)Absatz 3,Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. ..."Über die in Absatz 2, angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. ..."

19 § 169d Abs. 1 Z 12 sowie Abs. 3 und Abs. 5 bis 6 GehG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2016 lautet: 19 Paragraph 169 d, Absatz eins, Ziffer 12, sowie Absatz 3 und Absatz 5, bis 6 GehG in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 119 aus 2016, lautet:

"Gruppenüberleitung

§ 169d. (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgebend. Es werden übergeleitet:Paragraph 169 d, (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgebend. Es werden übergeleitet:

...

12. die Richterinnen und Richter sowie die

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

...

1. (3)Absatz 3,Bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Abs. 1 mit Anspruch auf ein Fixgehalt ist der Überleitungsbetrag das volle Gehalt, welches der Bemessung ihres oder seines Monatsbezugs im Überleitungsmonat zugrunde gelegt worden wäre, wenn die befristete Ernennung oder Betrauung im Vormonat geendet und zu einer Überleitung auf eine Planstelle kraft Gesetzes geführt hätte. Das entsprechend ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für

die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung infolge eines Endens einer befristeten Ernennung oder Betrauung zugrunde gelegt. Die Überleitung im Überleitungsmonat erfolgt jedoch in jene Verwendungsgruppe und Bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Absatz eins, mit Anspruch auf ein Fixgehalt ist der Überleitungsbetrag das volle Gehalt, welches der Bemessung ihres oder seines Monatsbezugs im Überleitungsmonat zugrunde gelegt worden wäre, wenn die befristete Ernennung oder Betrauung im Vormonat geendet und zu einer Überleitung auf eine Planstelle kraft Gesetzes geführt hätte. Das entsprechend ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung infolge eines Endens einer befristeten Ernennung oder Betrauung zugrunde gelegt. Die Überleitung im Überleitungsmonat erfolgt jedoch in jene Verwendungsgruppe und

Funktionsgruppe, die dem vollen Fixgehalt entspricht, das der Bemessung des Fixgehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

...

(5) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, für die bis zum

Ablauf des 11. Februar 2015

1. der Vorrückungstichtag nicht festgesetzt wurde oder
2. wegen noch erforderlicher wesentlicher Ermittlungen bloß

eine vorläufige Einstufung erfolgt ist,

unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c. Ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Sofern für das Gehalt dieser Beamtin oder dieses Beamten im Überleitungsmonat der Vorrückungstichtag maßgebend war, sind ihre oder seine Bezüge abweichend von § 175 Abs. 79 bereits ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses nach den am 12. Februar 2015 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

Für vor dem März 2014 gebührende Monatsbezüge sind dabei die Beträge entsprechend den bis dahin erfolgten Gehaltsanpassungen zu vermindern. Sich allenfalls ergebende Übergenüsse beim Gehalt sind nicht zurückzufordern.

1. (6) Absatz 6, Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Verwendungsgruppe, in welcher der Vorrückungstichtag für das Gehalt nicht maßgebend war, ist, sofern nicht die Abs. 3 bis 5 anzuwenden sind, jener Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen, in dem zuletzt ein Gehalt einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, für welches der Vorrückungstichtag der Beamtin oder des Beamten maßgebend war. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung zugrunde gelegt, sofern diese infolge einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erforderlich wird. Hat die Beamtin oder der Beamte noch nie ein Gehalt bezogen, für das ihr oder sein Vorrückungstichtag maßgebend war, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c und ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu

berücksichtigen."Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Verwendungsgruppe, in welcher der Vorrückungsstichtag für das Gehalt nicht maßgebend war, ist, sofern nicht die Absatz 3, bis 5 anzuwenden sind, jener Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen, in dem zuletzt ein Gehalt einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, für welches der Vorrückungsstichtag der Beamtin oder des Beamten maßgebend war. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung zugrunde gelegt, sofern diese infolge einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erforderlich wird. Hat die Beamtin oder der Beamte noch nie ein Gehalt bezogen, für das ihr oder sein Vorrückungsstichtag maßgebend war, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach Paragraph 169 c und ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des Paragraph 12, wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach Paragraph 10, für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen."

20 In den Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung idF BGBl. I Nr. 65/2015, welche der hier anzuwendenden Fassung in Ansehung des Abs. 6 entspricht (RV 585 BlgNR XXV. GP, 13), heißt es: 20 In den Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2015,, welche der hier anzuwendenden Fassung in Ansehung des Absatz 6, entspricht Regierungsvorlage 585, BlgNR römisch 25 . GP, 13), heißt es:

"Bedienstete, die keinen einzigen Monatsbezug erhalten haben, der auf Grundlage eines Vorrückungsstichtages bemessen wurde, sind jedoch auch dann nach den neuen Bestimmungen zu bemessen und einzustufen, wenn für sie bereits ein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde. In diesen Fällen ist noch kein Besitzstand gegeben, dessen Wahrung aus unionsrechtlicher Sicht vertretbar wäre. Vielmehr würde eine anderslautende Regelung darauf hinauslaufen, dass ein auf diskriminierender Rechtsgrundlage festgesetzter Vorrückungsstichtag nach Inkrafttreten des neuen Besoldungssystems erstmals durch ausdrückliche Anordnung zur Wirksamkeit gelangen würde. Ein solcher Effekt ist jedenfalls zu vermeiden."

21 Im Zeitpunkt der Ernennung des Revisionswerbers in den richterlichen Vorbereitungsdienst war gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 RStDG idF BGBl. I Nr. 111/2010 eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von fünf Monaten Ernennungsvoraussetzung. 21 Im Zeitpunkt der Ernennung des Revisionswerbers in den richterlichen Vorbereitungsdienst war gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 5, RStDG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von fünf Monaten Ernennungsvoraussetzung.

22 Gemäß § 5 Abs. 2 des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl. Nr. 644/1987 idF BGBl. I Nr. 111/2010 hat die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. 22 Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, des Rechtspraktikantengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 644 aus 1987, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, hat die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen.

23 In der Zulassungsbegründung wendet sich der Revisionswerber gegen die Berechnung seines Besoldungsdienstalters gemäß § 12 GehG idF BGBl. I Nr. 64/2016. § 211a Abs. 1 erster Satz RStDG ordne nämlich eine Überleitung der "Bediensteten nach Art. 1 Abs. 1" an, zu denen auch die Richteramtsanwärter gehören. 23 In der Zulassungsbegründung wendet sich der Revisionswerber gegen die Berechnung seines Besoldungsdienstalters gemäß Paragraph 12, GehG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2016,. Paragraph 211 a, Absatz eins, erster Satz RStDG ordne nämlich eine Überleitung der "Bediensteten nach Artikel eins, Absatz eins, an, zu denen auch die Richteramtsanwärter gehören.

24 Damit verkennt der Revisionswerber aber, dass die von ihm zitierte Gesetzesbestimmung die "Überleitung", also die Berechnung des nach der Bundes-Besoldungsreform 2015 maßgeblich gewordenen Besoldungsdienstalters u.a. für Richteramtsanwärter "nach den §§ 169c, 169d und 169e GehG" anordnet. Nach dieser eindeutigen Gesetzeslage ist daher insbesondere auch § 169d Abs. 6 GehG auf am 11. Februar 2015 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Richteramtsanwärter anwendbar. Da der Revisionswerber vor seiner Ernennung zum Richteramtsanwärter noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand, hat er "noch nie ein Gehalt bezogen, für das sein Vorrückungsstichtag maßgebend war". Es ist daher die in § 211a Abs. 1 erster Satz RStDG verwiesene Bestimmung des

§ 169d Abs. 6 vorletzter und letzter Satz GehG maßgebend. Demnach hat eine pauschale Überleitung nach § 169c GehG zu unterbleiben und eine individuelle Überleitung unter Zugrundelegung von Neurecht zu erfolgen. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entsprach, ergibt sich auch klar aus den vorzitierten Gesetzesmaterialien. 24 Damit verkennt der Revisionswerber aber, dass die von ihm zitierte Gesetzesbestimmung die "Überleitung", also die Berechnung des nach der Bundes-Besoldungsreform 2015 maßgeblich gewordenen Besoldungsdienstalters u.a. für Richteramtsanwärter "nach den Paragraphen 169 c, 169 d, und 169e GehG" anordnet. Nach dieser eindeutigen Gesetzeslage ist daher insbesondere auch Paragraph 169 d, Absatz 6, GehG auf am 11. Februar 2015 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Richteramtsanwärter anwendbar. Da der Revisionswerber vor seiner Ernennung zum Richteramtsanwärter noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand, hat er "noch nie ein Gehalt bezogen, für das sein Vorrückungsstichtag maßgebend war". Es ist daher die in Paragraph 211 a, Absatz eins, erster Satz RStDG verwiesene Bestimmung des Paragraph 169 d, Absatz 6, vorletzter und letzter Satz GehG maßgebend. Demnach hat eine pauschale Überleitung nach Paragraph 169 c, GehG zu unterbleiben und eine individuelle Überleitung unter Zugrundelegung von Neurecht zu erfolgen. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entsprach, ergibt sich auch klar aus den vorzitierten Gesetzesmaterialien.

25 Angesichts der insofern klaren Gesetzeslage zeigt die vorzitierte Zulassungsbegründung keine grundsätzliche Rechtsfrage auf (vgl. den hg. Beschluss vom 21. März 2017, Ra 2017/12/0020 mwH). 25 Angesichts der insofern klaren Gesetzeslage zeigt die vorzitierte Zulassungsbegründung keine grundsätzliche Rechtsfrage auf vergleiche , den hg. Beschluss vom 21. März 2017, Ra 2017/12/0020 mwH).

26 Mit seinem weiteren Zulassungsvorbringen, wonach die Anwendung des § 12 GehG idF BGBl. I Nr. 64/2016 "unionsrechtlich fragwürdig" sei, umschreibt der Revisionswerber keine hinreichend deutlich formulierte Auslegungsfrage näher genannter Bestimmungen des Unionsrechtes. 26 Mit seinem weiteren Zulassungsvorbringen, wonach die Anwendung des Paragraph 12, GehG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2016, "unionsrechtlich fragwürdig" sei, umschreibt der Revisionswerber keine hinreichend deutlich formulierte Auslegungsfrage näher genannter Bestimmungen des Unionsrechtes.

27 Insoweit sich der Revisionswerber in diesem Zusammenhang dagegen wendet, dass auf ihn Neurecht angewendet werde, wiewohl er am 11. Februar 2015 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sei und insofern eine "Gleichbehandlung" mit anderen "Altbeamten" begehrt, macht er jedenfalls keine Verletzung des Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden: RL) geltend, beruht die unterschiedliche Behandlung des Revisionswerbers gegenüber anderen "Altbeamten" doch nicht auf dem verpönten Kriterium des Alters, sondern knüpft daran an, ob der in Rede stehende Altbeamte bereits ein vom Vorrückungsstichtag abhängiges Gehalt bezogen hat oder nicht. Inwieweit eine solche Differenzierung, welche ihre Rechtfertigung aus der unterschiedlichen Ausprägung des Vertrauensschutzes ableitet, gegen Unionsrecht verstoßen sollte, bleibt unerfindlich. 27 Insoweit sich der Revisionswerber in diesem Zusammenhang dagegen wendet, dass auf ihn Neurecht angewendet werde, wiewohl er am 11. Februar 2015 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sei und insofern eine "Gleichbehandlung" mit anderen "Altbeamten" begehrt, macht er jedenfalls keine Verletzung des Artikel 2, der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden: RL) geltend, beruht die unterschiedliche Behandlung des Revisionswerbers gegenüber anderen "Altbeamten" doch nicht auf dem verpönten Kriterium des Alters, sondern knüpft daran an, ob der in Rede stehende Altbeamte bereits ein vom Vorrückungsstichtag abhängiges Gehalt bezogen hat oder nicht. Inwieweit eine solche Differenzierung, welche ihre Rechtfertigung aus der unterschiedlichen Ausprägung des Vertrauensschutzes ableitet, gegen Unionsrecht verstoßen sollte, bleibt unerfindlich.

28 Weiters rügt der Revisionswerber die angewendete Bestimmung des § 211b RStDG als gegen Art. 2 RL verstoßend, weil die ersten fünf Monate der Gerichtspraxis nicht berücksichtigt würden und es in der Natur der Sache liege, dass diese Monate in einem früheren Lebensalter absolviert würden als die restliche Gerichtspraxis. Dem ist Folgendes zu erwidern: 28 Weiters rügt der Revisionswerber die angewendete Bestimmung des Paragraph 211 b, RStDG als gegen Artikel 2, RL verstoßend, weil die ersten fünf Monate der Gerichtspraxis nicht berücksichtigt würden und es in der Natur der Sache liege, dass diese Monate in einem früheren Lebensalter absolviert würden als die restliche Gerichtspraxis. Dem ist Folgendes zu erwidern:

29 Die gerügte Nichtanrechnung dieser Zeiten einer gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 RStDG die Ernennungsvoraussetzungen herstellenden Gerichtspraxis hatte unabhängig davon zu erfolgen, in welchem Lebensalter diese Zeiten zurückgelegt wurden. Wenn der Revisionswerber die Rechtsauffassung vertritt, es liege eine mittelbare Diskriminierung vor, weil derartige Zeiten üblicherweise in jüngeren Jahren absolviert würden, verkennt er, dass die in Rede stehenden Zeiten der Herstellung der Erfüllung der Voraussetzung für die Ernennung zum Richteramtsanwärter und damit (vgl. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 174 Abs. 1 RStDG) zum Staatsanwalt dienten, weshalb alle Staatsanwälte - unabhängig vom Alter ihrer Ernennung und vom Alter der Absolvierung dieser Zeiten - diese von der Anrechnung ausgeschlossenen Zeiten aufzuweisen haben (vgl. in Ansehung der Nichtberücksichtigung der Zeiten eines Hochschulstudiums als Folge des "Überstellungsverlustes" den hg. Beschluss vom 1. Juli 2015, Ro 2014/12/0055). Dass § 211b RStDG die über die Herstellung der Ernennungsvoraussetzungen hinausgehenden Zeiten einer Gerichtspraxis anrechenbar gestaltet, begründet vor dem Hintergrund des Vorbringens des Revisionswerbers, wonach (auch) solche Zeiten "einschlägig", also für die spätere Tätigkeit als Richteramtsanwärter und Staatsanwalt nutzbar seien, keine (indirekte) Diskriminierung jüngerer Beamte im Sinne der RL.

29 Die gerügte Nichtanrechnung dieser Zeiten einer gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 5, RStDG die Ernennungsvoraussetzungen herstellenden Gerichtspraxis hatte unabhängig davon zu erfolgen, in welchem Lebensalter diese Zeiten zurückgelegt wurden. Wenn der Revisionswerber die Rechtsauffassung vertritt, es liege eine mittelbare Diskriminierung vor, weil derartige Zeiten üblicherweise in jüngeren Jahren absolviert würden, verkennt er, dass die in Rede stehenden Zeiten der Herstellung der Erfüllung der Voraussetzung für die Ernennung zum Richteramtsanwärter und damit vergleiche , Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 174, Absatz eins, RStDG) zum Staatsanwalt dienten, weshalb alle Staatsanwälte - unabhängig vom Alter ihrer Ernennung und vom Alter der Absolvierung dieser Zeiten - diese von der Anrechnung ausgeschlossenen Zeiten aufzuweisen haben vergleiche , in Ansehung der Nichtberücksichtigung der Zeiten eines Hochschulstudiums als Folge des "Überstellungsverlustes" den hg. Beschluss vom 1. Juli 2015, Ro 2014/12/0055). Dass Paragraph 211 b, RStDG die über die Herstellung der Ernennungsvoraussetzungen hinausgehenden Zeiten einer Gerichtspraxis anrechenbar gestaltet, begründet vor dem Hintergrund des Vorbringens des Revisionswerbers, wonach (auch) solche Zeiten "einschlägig", also für die spätere Tätigkeit als Richteramtsanwärter und Staatsanwalt nutzbar seien, keine (indirekte) Diskriminierung jüngerer Beamte im Sinne der RL.

30 Soweit der Revisionswerber einen Verstoß des § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a GehG gegen Art. 2 der RL darin erblickt, dass lediglich der Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten für das Besoldungsdienstalter Anrechnung findet, der von ihm nach der damals geltenden Rechtslage darüber hinaus verpflichtend zu leistende Präsenzdienst im Ausmaß von weiteren zwei Monaten jedoch nicht, wodurch er sich gegenüber Frauen und jüngeren Beamten, welche lediglich den sechsmonatigen Grundwehrdienst verpflichtend zu leisten hatten, diskriminiert erachtet, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

30 Soweit der Revisionswerber einen Verstoß des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 4, Litera a, GehG gegen Artikel 2, der RL darin erblickt, dass lediglich der Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten für das Besoldungsdienstalter Anrechnung findet, der von ihm nach der damals geltenden Rechtslage darüber hinaus verpflichtend zu leistende Präsenzdienst im Ausmaß von weiteren zwei Monaten jedoch nicht, wodurch er sich gegenüber Frauen und jüngeren Beamten, welche lediglich den sechsmonatigen Grundwehrdienst verpflichtend zu leisten hatten, diskriminiert erachtet, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

31 Eine Diskriminierung in Ansehung des Arbeitsentgelts im Verständnis des Art. 3 Abs. 1 lit. c RL gegenüber Frauen und Männern, die lediglich einen verpflichtenden Präsenzdienst in der Dauer von sechs Monaten zu leisten hatten, liegt schon deshalb nicht vor, weil auch diese Personen nicht in den Genuss der Anrechnung von mehr als sechs Monaten aus dem Titel der Ableistung von Präsenzdienst kommen können (vgl. zu einer ähnlichen Situation im Zusammenhang mit der Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, 2013/12/0151). Die den Revisionswerber als älteren Beamten im Zusammenhang mit seiner Verpflichtung zur Leistung von Präsenzdienst im Gesamtausmaß von acht Monaten gegenüber Frauen oder Männer jüngerer Geburtsjahrgänge treffenden Nachteile sind ausschließlich Folgen der unionsrechtlich zulässigen Entscheidung des österreichischen Wehrgesetzgebers, einen verpflichtenden Präsenzdienst lediglich für Männer vorzusehen, bzw. dessen Dauer von acht auf sechs Monate verkürzt zu haben. Aus der RL kann keinesfalls eine Verpflichtung abgeleitet werden, diese Nachteile einer unionsrechtlich zulässigen wehrpolitischen Entscheidung im Bereich des Beamtendienstrechtes (durch Einräumung besoldungsrechtlicher Vorteile) abzumildern oder zu kompensieren. Zur Vereinbarkeit von "Deckelungsbestimmungen" für die Anrechnung von Zeiten mit der RL im Allgemeinen ist auf das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2014, Ro 2014/12/0032, zu verweisen. Eine solche "Deckelung" von geleisteten Präsenzdienstzeiten

bewirkt § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a GehG vorliegendenfalls. 31 Eine Diskriminierung in Ansehung des Arbeitsentgelts im Verständnis des Artikel 3, Absatz eins, Litera c, RL gegenüber Frauen und Männern, die lediglich einen verpflichtenden Präsenzdienst in der Dauer von sechs Monaten zu leisten hatten, liegt schon deshalb nicht vor, weil auch diese Personen nicht in den Genuss der Anrechnung von mehr als sechs Monaten aus dem Titel der Ableistung von Präsenzdienst kommen können vergleiche , zu einer ähnlichen Situation im Zusammenhang mit der Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, 2013/12/0151). Die den Revisionswerber als älteren Beamten im Zusammenhang mit seiner Verpflichtung zur Leistung von Präsenzdienst im Gesamtausmaß von acht Monaten gegenüber Frauen oder Männer jüngerer Geburtsjahrgänge treffenden Nachteile sind ausschließlich Folgen der unionsrechtlich zulässigen Entscheidung des österreichischen Wehrgesetzgebers, einen verpflichtenden Präsenzdienst lediglich für Männer vorzusehen, bzw. dessen Dauer von acht auf sechs Monate verkürzt zu haben. Aus der RL kann keinesfalls eine Verpflichtung abgeleitet werden, diese Nachteile einer unionsrechtlich zulässigen wehrpolitischen Entscheidung im Bereich des Beamtendienstrechtes (durch Einräumung besoldungsrechtlicher Vorteile) abzumildern oder zu kompensieren. Zur Vereinbarkeit von "Deckelungsbestimmungen" für die Anrechnung von Zeiten mit der RL im Allgemeinen ist auf das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2014, Ro 2014/12/0032, zu verweisen. Eine solche "Deckelung" von geleisteten Präsenzdienstzeiten bewirkt Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 4, Litera a, GehG vorliegendenfalls.

32 Die vom Revisionswerber gerügten Unionsrechtswidrigkeiten liegen vor diesem Hintergrund offenkundig nicht vor.

33 Wenn der Revisionswerber in seiner Zulassungsbegründung die Frage der Anrechenbarkeit von Hochschulstudien aufwirft, genügt es, ihn auf den klaren Wortlaut des § 12 Abs. 3 erster Satz GehG zu verweisen, welcher lediglich die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten und Verwaltungspraktika, zu denen Hochschulstudien nicht zählen, vorsieht. Auch sonst ist eine Rechtsgrundlage für die Anrechnung solcher Zeiten nicht ersichtlich. 33 Wenn der Revisionswerber in seiner Zulassungsbegründung die Frage der Anrechenbarkeit von Hochschulstudien aufwirft, genügt es, ihn auf den klaren Wortlaut des Paragraph 12, Absatz 3, erster Satz GehG zu verweisen, welcher lediglich die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten und Verwaltungspraktika, zu denen Hochschulstudien nicht zählen, vorsieht. Auch sonst ist eine Rechtsgrundlage für die Anrechnung solcher Zeiten nicht ersichtlich.

34 Dem Vorbringen, wonach die hier angewendeten Gesetzesbestimmungen dem innerstaatlichen Gleichheitssatz widersprechen, genügt es zu entgegnen, dass die Zulässigkeit einer Revision mit der Behauptung einer Verfassungswidrigkeit genereller Normen nicht begründet werden kann (vgl. den hg. Beschluss vom 19. Oktober 2016, Ra 2016/12/0091 mwH). 34 Dem Vorbringen, wonach die hier angewendeten Gesetzesbestimmungen dem innerstaatlichen Gleichheitssatz widersprechen, genügt es zu entgegnen, dass die Zulässigkeit einer Revision mit der Behauptung einer Verfassungswidrigkeit genereller Normen nicht begründet werden kann vergleiche , den hg. Beschluss vom 19. Oktober 2016, Ra 2016/12/0091 mwH).

35 Soweit der Revisionswerber in seiner Zulassungsbegründung schließlich das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung rügt, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

36 Im vorliegenden Fall lag zunächst kein ausdrücklicher Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Freilich hat der Verwaltungsgerichtshof zu § 24 VwGVG bereits festgehalten, dass sich die bisher zu § 67d AVG (in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ergangene Rechtsprechung auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten insoweit übertragen lässt, als sich die diesbezüglichen Vorschriften weder geändert haben noch aus systematischen Gründen sich eine geänderte Betrachtungsweise als geboten darstellt. Zu der zuletzt zitierten Bestimmung vertrat der Verwaltungsgerichtshof den Grundsatz, wonach ein wirksamer Verzicht auf die Durchführung einer auf Grund des Art. 47 Abs. 2 GRC gebotenen mündlichen Verhandlung etwa dann anzunehmen ist, wenn ein rechtskundig vertretener Berufungswerber keinen Verhandlungsantrag im Sinne des § 67d Abs. 3 AVG stellt. Die genannte Rechtsprechung ist auch auf die Frage eines Verzichtes auf eine sonst gemäß Art. 6 EMRK oder gemäß Art. 47 Abs. 2 GRC gebotenen mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu übertragen (vgl. den hg. Beschluss vom 30. Mai 2017, Ra 2016/12/0093, mit weiteren Hinweisen). Vorliegendenfalls hat es der anwaltlich vertretene Revisionswerber unterlassen, in der Beschwerde einen Verhandlungsantrag zu stellen. Auch konkrete Beweisanbote in Richtung der Einvernahme von Beweispersonen wurden nicht erstattet. 36 Im vorliegenden Fall lag zunächst kein ausdrücklicher Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Freilich hat der Verwaltungsgerichtshof zu Paragraph 24, VwGVG bereits festgehalten, dass sich die bisher zu Paragraph 67 d, AVG (in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ergangene Rechtsprechung auf das Verfahren vor den

Verwaltungsgerichten insoweit übertragen lässt, als sich die diesbezüglichen Vorschriften weder geändert haben noch aus systematischen Gründen sich eine geänderte Betrachtungsweise als geboten darstellt. Zu der zuletzt zitierten Bestimmung vertrat der Verwaltungsgerichtshof den Grundsatz, wonach ein wirksamer Verzicht auf die Durchführung einer auf Grund des Artikel 47, Absatz 2, GRC gebotenen mündlichen Verhandlung etwa dann anzunehmen ist, wenn ein rechtskundig vertretener Berufungswerber keinen Verhandlungsantrag im Sinne des Paragraph 67 d, Absatz 3, AVG stellt. Die genannte Rechtsprechung ist auch auf die Frage eines Verzichtes auf eine sonst gemäß Artikel 6, EMRK oder gemäß Artikel 47, Absatz 2, GRC gebotenen mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu übertragen vergleiche , den hg. Beschluss vom 30. Mai 2017, Ra 2016/12/0093, mit weiteren Hinweisen). Vorliegendenfalls hat es der anwaltlich vertretene Revisionswerber unterlassen, in der Beschwerde einen Verhandlungsantrag zu stellen. Auch konkrete Beweisanbote in Richtung der Einvernahme von Beweispersonen wurden nicht erstattet.

37 Soweit der Revisionswerber das Unterbleiben einer amtswegigen Anberaumung einer mündlichen Verhandlung rügt, obwohl er sachverhaltsbezogenes Vorbringen "zum Thema der Einschlägigkeit" erstattet habe, zeigt er eine Relevanz dieses behaupteten Verfahrensmangels nicht auf, weil die ersten fünf Monate des Gerichtspraktikums und das Hochschulstudium nach der klaren Rechtslage unabhängig von ihrer "Einschlägigkeit" für eine Anrechnung nicht in Frage kommen.

38 Aus diesem Grund war die Revision wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung geeignet und daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 38 Aus diesem Grund war die Revision wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung geeignet und daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 27. Juni 2017

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1
Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Auslegung
Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen
Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017120042.L00

Im RIS seit

22.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at